



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 22. September 2016**

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, lic. iur. David Levin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>X AG und Y</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Rechtsverweigerung

## **Sachverhalt**

- A. Im Februar 2012 wurden mittels einer Einigung zwischen der Steuerverwaltung Basel-Stadt sowie der X AG und Y diverse Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Nach- und Strafsteuerverfahren (recte: Nachsteuer- und Strafverfahren) zu den kantonalen Steuern pro 2000 bis 2008 gegen die X AG erledigt. Die Parteien verpflichteten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren angestrebten Sicherstellungs-, Betreibungs-, Haftungs- und Straf- und Aufsichtsanzeigeverfahren zurückzuziehen bzw. einzustellen sowie auf die Einleitung solcher Verfahren zu verzichten.
- B. Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 stellten die Rekurrenten, die X AG (bis 26. Juni 2015: X AG) und Y, gemeinsam mit B, unter Verweis auf eben diese Einigung ein Gesuch um Akteneinsicht in die Akten des Nachsteuer- und Strafverfahrens. Diese Akteneinsichtnahme fand am 28. Mai 2015 statt.

Am 29. Mai 2015 stellten die Rekurrenten gemeinsam mit B erneut ein Gesuch um Akteneinsicht in dieselben Akten. Sie führten zur Begründung unter anderem an, dass die Akten offensichtlich nicht vollständig gewesen seien.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2015 wies die Steuerverwaltung das erneute Akteneinsichtsgesuch ab. Sie führte aus, das nur einen Tag nach erfolgter Akteneinsichtnahme gestellte erneute Gesuch erweise sich als rechtsmissbräuchlich. Ferner sei die Einsichtnahme in nicht existierenden Akten nicht möglich, genauso wenig wie eine nachträgliche Protokollierung nicht protokollierter Vorgänge.

- C. Mit Einsprache vom 1. Juli 2015 beantragten die Rekurrenten wiederum zusammen mit B, die Verfügung vom 25. Juni 2015 sei aufzuheben, ihnen sei volle Akteneinsicht in das Nachsteuerverfahren der X AG für die Jahre 2000 bis 2008 und von Y betreffend Quellensteuer pro 2010 und 2011 zu gewähren, es sei die gesamte Kommunikation zwischen der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf diese Verfahren offenzulegen und die Steuerverwaltung sei zu verpflichten, die Vorgänge zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren und zu protokollieren. Eventualiter sei eine Aktenunterdrückung festzustellen und eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch in einem Nachsteuerverfahren gegen die Steuerverwaltung einzuleiten.

Mit Einspracheentscheid vom 30. September 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie an, sie habe

den Rekurrenten am 28. Mai 2015 vollumfängliche Akteneinsicht gewährt. Sie könne nachträglich keine unprotokolliert gebliebene Vorgänge protokollieren. Nicht eingetreten ist sie auf die Anträge, um Feststellung der Aktenunterdrückung und des Amtsmissbrauchs, da sie zur Beurteilung dieser Begehren nicht zuständig sei.

- D. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 8. Oktober 2015. Die Rekurrenten beantragen im Wesentlichen die Aufhebung der Verfügung vom 25. Juni 2015 sowie des Einspracheentscheides vom 30. September 2015 und die Gewährung der vollen Einsicht in alle Akten, aufgrund deren das Nachsteuer- und Strafverfahren gegen die X AG und Y durchgeführt wurde. Eventualiter sei festzustellen, dass die Akteneinsicht verweigert wurde bzw. dass für das Verfahren entscheidende Vorgänge nicht protokolliert worden seien.

In ihrer Vernehmlassung schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Eingaben vom 20. Januar 2016, 7. März 2016, 29. März 2016 und 3. Juni 2016 halten die Rekurrenten an ihren Anträgen fest.

Mit Eingaben vom 24. März 2016 und 31. Mai 2016 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Antrag fest. Am 7. Juni 2016 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine weitere Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Oktober 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  - b) Da sich die Akteneinsichtsgesuche auf die Steuerakten der X AG und von Y bezogen, wurde anlässlich der Verhandlung vom 22. September 2016 entschieden, dass der Rekurs von B getrennt zu behandeln ist.
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen und es seien Herr C und Frau D als Zeugen zu laden.
  - b) Eine mündliche Verhandlung erübrigt sich vorliegend, da die Positionen der beiden Parteien im umfangreichen Schriftenwechsel klar ersichtlich sind. Auch die Befragung der benannten Personen erweist sich als unnötig. Die Position der Steuerverwaltung ist hinreichend den Akten zu entnehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Befragung einzelner Mitarbeiter zu keinen neuen Erkenntnissen führt. Von einer mündlichen Verhandlung und der Befragung der von den Rekurrenten bezeichneten Personen wird daher abgesehen.
3.
  - a) aa) Die Rekurrenten beantragen weiter die Aufhebung der Verfügung vom 25. Juni 2015 sowie des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 30. September 2015.
  - bb) Dieser Verfügung und dem Einspracheentscheid liegt ein Akteneinsichtsgesuch der Rekurrenten betreffend die Nachsteuer- und Strafverfahren der Steuerjahre 2000 bis 2008 zugrunde. Allerdings haben die Rekurrenten und die Steuerverwaltung anlässlich einer Mediationsverhandlung der Ombudsstelle Basel-Stadt am 8. Februar 2012 eine Einigung erzielt, welche Seitens der Rekurrenten am 16. Februar 2012 und seitens der Steuerverwaltung am 14. Februar 2012 unterzeichnet wurde (vgl. Beilage 1 der Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 22. Dezember 2015). Diese Einigung diente der Beendigung des Nachsteuer- und Strafverfah-

rens zu den kantonalen Steuern und zur direkte Bundessteuer pro 2000 bis 2008 gegen die X AG und aller damit zusammenhängenden Sicherstellungs-, Betreibungs-, Haftungs- und Straf- und Aufsichtsanzeigeverfahren. In Ziffer 3 dieser Vereinbarung verzichten die Parteien ausdrücklich auf die Einleitung neuer oder die Fortführung bestehender Verfahren im Zusammenhang mit den obgenannten Verfahren. Gemäss Ziffer 4 gehört zu den zu beendenden Verfahren eine Rechtsverweigerungsbeschwerde der X AG wegen Nichtgewährung der vollständigen Akteneinsicht. Der vorliegende Antrag ist daher abzuweisen, weil sich die Rekurrenten verpflichtet haben, keine weiteren mit dem Nachsteuer- und Strafverfahren zusammenhängende Verfahren anhängig zu machen.

cc) Die Rekurrenten machen diesbezüglich zwar geltend, sie seien von der Steuerverwaltung zum Abschluss der Einigung gezwungen worden, indem diese unrechtmässig Akten beschafft habe. Das Nachsteuerverfahren sei somit unrechtmässig gewesen, weshalb sie die Einigung aufgrund eines Grundlagenirrtums abgeschlossen hätten. Diese Behauptung der Rekurrenten ist jedoch unbehelflich und entbehrt jeglichen Nachweises. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einigung gerade darauf basierte, die zahlreichen, umfangreichen Verfahren zu beenden. Damit sollte die Unsicherheit über die vorhandenen Beweismittel sowie Erfolgchancen der gerichtlichen Verfahren beseitigt werden. Ein Grundlagenirrtum kann sich somit vorliegend nicht daraus ergeben, welche Akten der Steuerverwaltung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Vielmehr käme ein solcher nur dann in Frage, wenn Dokumente auftauchen würden, welche die Steuerpflicht klar ausschliessen oder stark reduzieren würden. Solches wird aber vorliegend weder behauptet noch belegt.

b) Weiter beantragen die Rekurrenten volle Akteneinsicht in alle Akten, aufgrund deren das Nachsteuer- und Strafverfahren gegen die X AG (Steuerjahre 2000 bis 2008) und Y (Steuerjahre 2010 und 2011) durchgeführt wurde. Auch dieser Antrag ist abzuweisen. Einerseits wurde die Akteneinsicht den Rekurrenten gewährt. Andererseits sind wiederum die Steuerjahre betroffen, welche gemäss der Einigung zwischen den Rekurrenten und der Steuerverwaltung endgültig erledigt sind. Aufgrund dieser Umstände liegt zudem in der Ablehnung des zweiten Akteneinsichtsgesuchs, welches die Rekurrenten nur einen Tag nach der vorgenommenen Akteneinsicht stellten, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

c) Auch der Antrag auf Feststellung der Verweigerung der Akteneinsicht bzw. Aktenunterdrückung ist abzuweisen. Zum einen wurde den Rekurrenten am 28. Mai 2015 vollumfängliche Akteneinsicht gewährt, zum anderen ist mit diesem Begehren

wiederum ein durch die Einigung der Parteien bereits endgültig erledigter Punkt betroffen. Gleiches gilt für den Antrag der Rekurrenten, es sei die Kommunikation zwischen der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft offenzulegen, die Steuerverwaltung sei zu verpflichten, die Vorgänge zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren und eventuell mündlich Auskunft zu geben und den Eventualantrag, es sei festzustellen, dass den Beschwerdeführern die Akteneinsicht und damit das rechtliche Gehör im Nachsteuer- und Strafverfahren verweigert wurde.

d) Nichteinzutreten ist hingegen auf das Feststellungsbegehren, die Steuerverwaltung habe unrechtmässig an Hausdurchsuchungen mitgearbeitet um sich exklusiv für ein Nachsteuer- und Strafverfahren Unterlagen zu beschaffen. Dieser Antrag wurde erst im Rekursverfahren gestellt, ist somit nicht Teil des Vorverfahrens und stellt damit eine unzulässige Erweiterung des Rechtsbegehrens dar. Gleiches gilt für das Feststellungsbegehren, dass die Steuerverwaltung das Nachsteuer- und Strafverfahren unter Verwendung von versiegelten Akten durchgeführt habe und den Antrag auf Feststellung der Unrechtmässigkeit des Nachsteuer- und Strafverfahrens.

e) Nichteinzutreten ist ferner auf den Antrag der Rekurrenten, es sei Strafanzeige gegen D wegen falscher Zeugenaussage einzureichen bzw. das Eventualbegehren, es sei eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch in einem Nachsteuerverfahren gegen die Steuerverwaltung einzuleiten. Auch diese Anträge finden keine Grundlage in dem ursprünglichen Gesuch und stellen eine unzulässige Erweiterung der Rechtsbegehren dar. Gleiches gilt für das Eventualbegehren, es sei der Vergleich vom Februar 2012 wegen Grundlagenirrtum aufzuheben und die vereinbarte Summe dem Steuerpflichtigen zurückzuerstatten.

f) Insgesamt ist der Rekurs somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'800.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'800.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.